

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 367

21. Jahrgang
28. Dezember 1978

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3074/78 der Kommission vom 21. Dezember 1978 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 der Kommission vom 20. Dezember 1978 über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen** 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern** 17
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen** 28

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3074/78 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird eine Bescheinigung für die ergänzende Beihilfe eingeführt, die in der ganzen Gemeinschaft gültig ist.

Das Inkrafttreten dieser Regeln erfordert den Erlass gemeinsamer Bestimmungen über die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigungen, die Einführung gemeinschaftlicher Formblätter und das Verfahren über die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Aus Verwaltungsgründen können die Bescheinigungen nach ihrer Ausstellung nicht geändert werden. Bestehen Zweifel, ob die Angaben in der Bescheinigung richtig sind, und deuten diese Zweifel auf einen Irrtum der Ausgabestelle hin, so empfiehlt sich ein Verfahren, wonach die fehlerhaften Bescheinigungen eingezogen und neue berichtigte Bescheinigungen ausgestellt werden können. Die Verordnung (EWG) Nr.

1528/78 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2771/78 ⁽⁴⁾, ist demnach zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe gilt vorbehaltlich des Artikels 9 vom ersten Tag des Monats an, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem der Antrag gestellt wurde.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe ist im Anhang angegeben.

Artikel 9

Die Bescheinigung wird an dem Tag der Antragstellung folgenden dritten Werktag von 13 Uhr an ausgestellt, sofern während dieser Frist keine Sondermaßnahmen aufgrund von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ergriffen werden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 43.

2. Folgende Artikel 9a bis 9f werden angefügt:

„Artikel 9a

(1) Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ist an die zuständige Stelle zu senden oder dort abzugeben.

Er kann durch Brief, Telegramm oder Fernschreiben übermittelt werden.

(2) Der Antrag wird abgelehnt, wenn er nicht folgende Angaben enthält:

- a) Name, Vorname und vollständige Anschrift des Antragstellers,
- b) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- c) Eigengewicht des Erzeugnisses.

(3) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die in Artikel 10 genannte Kautions am Tag der Antragstellung nicht bis spätestens 16 Uhr bei der zuständigen Stelle hinterlegt oder die Hinterlegung nachgewiesen wurde.

(4) Als Tag der Antragstellung für die Bescheinigung gilt:

- a) wenn der Antrag bei der zuständigen Stelle abgegeben wird, der Tag der Abgabe, sofern diese bis spätestens 16 Uhr erfolgt;
- b) wenn der Antrag der zuständigen Stelle durch Brief oder Fernschreiben übermittelt wird, der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle, sofern der Eingang bis spätestens 16 Uhr erfolgt;
- c) wenn der Antrag telegraphisch der zuständigen Stelle übermittelt wird, der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle, sofern das Telegramm von dem aufgebenden Telegraphenamt bis spätestens 16 Uhr angenommen wurde und bei der zuständigen Stelle bis spätestens 17.30 Uhr eingeht.

(5) Anträge, die an einem für die zuständige Stelle als Feiertag geltenden oder an einem für diese Stelle als Werktag geltenden Tag, aber nach den oben genannten Uhrzeiten eingehen, gelten als am nächstfolgenden Werktag gestellt.

(6) Die in dieser Verordnung festgelegten Fristen liegen:

- für Irland und das Vereinigte Königreich eine Stunde früher, solange in diesen Mitgliedstaaten nicht die Sommerzeit gilt,
- für die anderen Mitgliedstaaten eine Stunde später, solange in diesen Mitgliedstaaten die Sommerzeit gilt.

Artikel 9b

Die aus der Bescheinigung erwachsenden Rechte können während der Geltungsdauer der Bescheinigung von ihrem Inhaber übertragen werden. Die Übertragung, die je Bescheinigung nur zugunsten eines einzigen Übernehmers erfolgen kann, betrifft jeweils die noch nicht von der Bescheinigung abgebuchten Mengen.

Die Übertragung ist nur auf die Mengen anwendbar, die den Verarbeitungsbetrieb des Übernehmers ab dem ersten Tag des Monats verlassen, haben, der auf den Monat folgt, in dem die Bescheinigung ausstellende Stelle Namen und Anschrift des Übernehmers sowie das Datum dieser Eintragungen in die Bescheinigung eingetragen hat und diese Eintragungen durch die Unterschrift des Übertragenden und den Stempel der Stelle bescheinigt worden sind.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Inhabers der Bescheinigung. Der Unternehmer kann sein Recht weder weiter — noch auf den ursprünglichen Inhaber zurückübertragen.

Artikel 9c

(1) Die Angaben auf den Bescheinigungen können nach deren Ausstellung nicht geändert werden.

(2) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben auf der Bescheinigung, so wird diese auf Veranlassung des Interessenten oder der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats an die Stelle zurückgesandt, die die Bescheinigung ausgestellt hat.

Hält die Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, die Voraussetzungen für eine Berichtigung für gegeben, so zieht sie die Bescheinigung ein und stellt unverzüglich eine berichtigte Bescheinigung aus. Auf den neuen Papieren, die auf jeder Ausfertigung den Vermerk „Am . . . berichtigte Bescheinigung“ tragen, werden gegebenenfalls frühere Abbuchungen wiederholt.

Hält die Ausstellungsstelle eine Berichtigung der Bescheinigung nicht für erforderlich, so versieht sie das Dokument mit dem Vermerk „Am . . . überprüft“ und stempelt es ab.

(3) Der Inhaber ist verpflichtet, die Bescheinigung der Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, auf deren Verlangen zurückzugeben.

Senden die zuständigen Dienststellen eines Mitgliedstaats nach Maßgabe dieses Artikels ein beanstandetes Dokument zurück oder ziehen sie es ein, so erteilen sie dem Interessenten auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung.

Artikel 9d

(1) Die Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe wird auf Formblättern ausgestellt, die den Mustern in der Anlage dieser Verordnung entsprechen; die Formblätter sind nach den darauf gegebenen Anweisungen und gemäß dieser Verordnung auszufüllen.

(2) Die Formblätter der Bescheinigungen bestehen aus einem für den Antragsteller bestimmten Original und einer für die ausstellende Stelle bestimmten Kopie.

(3) Die Formblätter sind auf weißem, holzfreiem, geleimtem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 40 bis 65 Gramm zu drucken. Sie sind 210 mal 297 mm groß; die Einteilung der Formblätter ist genau einzuhalten.

(4) Der Druck der Formblätter obliegt den Mitgliedstaaten.

Jedes Formblatt trägt Namen und Anschrift des Druckers oder ein seine Identifizierung gestattendes Zeichen. Bei der Ausstellung der Bescheinigung wird diese mit einer von der ausstellenden Stelle zugeteilten Nummer versehen.

Der laufenden Nummer werden je nach ausstellendem Mitgliedstaat folgende Buchstaben vorangestellt: B für Belgien, D für Deutschland, F für Frankreich, I für Italien, L für Luxemburg, NL für die Niederlande, DK für Dänemark, IR für Irland und UK für das Vereinigte Königreich.

(5) Die Formblätter werden mit der Schreibmaschine ausgefüllt. Sie werden in einer Amtssprache der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt, die von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung gestellt wird, zu bezeichnen ist.

(6) Die Abstempelung durch die ausstellende und durch die abbuchende Stelle erfolgt mittels eines Metallstempels, möglichst eines Stahlstempels.

(7) Wenn nötig, können die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats die Übersetzung der Bescheinigung in die oder eine Amtssprache ihres Landes verlangen.

(8) Bei Verlust einer Bescheinigung kann die ausstellende Stelle dem Interessenten ausnahmsweise eine Zweitausfertigung ausstellen, die in gleicher Weise wie die Originalpapiere auszufertigen und abzuzeichnen und auf dem Original und auf der Kopie mit dem Vermerk „Zweitausfertigung“ zu versehen ist. Bei der Ausstellung einer Zweitausfertigung der Bescheinigung unterrichtet die ausstellende Stelle unverzüglich die ausstellen-

den Stellen der übrigen Mitgliedstaaten von der Ausstellung dieser Zweitausfertigung.

Artikel 9e

Bei Zweifeln an der Echtheit einer Bescheinigung oder der in ihr enthaltenen Angaben und Vermerke sendet die zuständige einzelstaatliche Stelle das beanstandete Dokument oder eine Fotokopie zur Nachprüfung an die zuständige Stelle zurück. In gleicher Weise kann auch hinsichtlich der Stichproben verfahren werden; in diesem Fall wird nur eine Fotokopie des Dokuments zurückgesandt.

Bei Rücksendung des beanstandeten Dokuments gemäß vorstehendem Absatz durch die zuständige einzelstaatliche Stelle stellt diese dem Interessenten auf Wunsch eine Empfangsbestätigung aus.

Artikel 9f

(1) Soweit für die Durchführung dieser Verordnung erforderlich, teilen sich die Mitgliedstaaten gegenseitig Angaben über die Bescheinigungen sowie über sie betreffende Unregelmäßigkeiten und Verstöße mit.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu Beginn eines jeden Halbjahres und zum ersten Mal im Juli 1979 eine Übersicht über die Anzahl und Art der im vorangegangenen Vierteljahr festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße.

(3) Ordnungsgemäß ausgestellte Bescheinigungen und die in ihnen vorgenommenen Angaben und Vermerke der Behörden eines Mitgliedstaats haben in allen übrigen Mitgliedstaaten die gleiche rechtliche Wirkung wie die von den Behörden dieser Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente und die darin eingetragenen Angaben und Vermerke.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter Angabe der Anschriften die Stellen mit, die die Bescheinigungen ausstellen.

Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner Abdrucke der amtlichen Stempel und gegebenenfalls der Trockenstempel der beteiligten Behörden. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten umgehend hiervon.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Für das im Laufe eines Monats ausgelieferte Futter werden die ergänzende Beihilfe und die in

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte Pauschalbeihilfe dem Verarbeitungsbetrieb auf seinen Antrag gewährt, der spätestens 60 Tage nach dem Monat, in dem das Erzeugnis den Betrieb verlassen hat, einzureichen ist.

(2) Die Anträge auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte Pauschalbeihilfe und auf die ergänzende Beihilfe enthalten mindestens

- Namen, Vornamen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
- die Menge, für welche jede Beihilfe beantragt wird,
- den Monat, in dem diese Menge den Betrieb verlassen hat.

(3) Ferner gibt der Antragsteller für die ergänzende Beihilfe in seinem Antrag die Mengen an, für die er die im voraus festgesetzte Beihilfe beantragt.

(4) Wird die im voraus festgesetzte Beihilfe beantragt, so ist (sind)

- dem Beihilfeantrag das Original (die Originale) der betreffenden Bescheinigung(en) für die ergänzende Beihilfe beizufügen und
- in dem Beihilfeantrag unter Angabe der Mengen die Nummer(n) der Bescheinigung(en), von denen die Abbuchung nach Wunsch des Antragstellers durchgeführt werden soll, anzugeben.

(5) Die Abbuchung vom Original der Bescheinigung bezieht sich auf die Erzeugnismenge, für die die zuständige Stelle sich verpflichtet, die ergänzende Beihilfe zu zahlen.

(6) Nach Abbuchung und Sichtvermerk wird das Original der Bescheinigung dem Interessenten unverzüglich zurückgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausstellende Stelle (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat).	BESCHEINIGUNG Nr. /		ORIGINAL
	2. Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (1)		
3. Inhaber (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaat)	VORAUSFESTSETZUNG DER ERGÄNZENDEN BEIHILFE FÜR TROCKEN- FUTTER		
4. Bezeichnung des Erzeugnisses			
5. Eigengewicht (kg) des Erzeugnisses	6. Betrag der Kautions in nationaler Währung		
7. Rechte übertragen an (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)	8. ERGÄNZENDE BEIHILFE, GELTEND		
	AM IM VORAUSS FESTGESETZT		
	9. Monat/Jahr	10. Satz je Tonne	
WICHTIGER HINWEIS: Die in Spalte 10 angegebenen Sätze werden vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 festgesetzt.			
11. Ausgestellt in			
am			
(Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle)			
12. VERMERKE DER AUSSTELLENDEN STELLE			

ur auszufüllen, wenn das Feld II nicht benutzt wird.

13. ABSCHREIBUNGEN																									
14. A. Verfügbare Menge (kg) B. Abzuschreibende Menge (kg)	15. Datum, Unterschrift und Dienststempel der abschreibenden Stelle																								
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				

emerktungen: 1. Als „Verfügbare Menge“ ist erstmalig die in Feld 5 der Vorderseite aufgeführte Menge, erhöht um 1 %, einzutragen.
2. Reichen die Felder der Spalte 14 nicht aus, um darin alle Abschreibungen vorzunehmen, so ist die Rückseite einer anderen Bescheinigung zu verwenden, die dieselbe Nummer trägt.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausstellende Stelle (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat).	BESCHEINIGUNG Nr. /		KOPIE
	2. Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (¹)		
3. Inhaber (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaat)	VORAUSFESTSETZUNG DER ERGÄNZENDEN BEIHILFE FÜR TROCKEN- FUTTER		
4. Bezeichnung des Erzeugnisses			
5. Eigengewicht (kg) des Erzeugnisses	6. Betrag der Kaution in nationaler Währung		
7. Rechte übertragen an (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)	8. ERGÄNZENDE BEIHILFE, GELTEND AM IM VORAUSS FESTGESETZT		
	9. Monat/Jahr	10. Satz je Tonne	
ab (Unterschrift des Übertragenden) (Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle)	11. Ausgestellt in am (Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle)		
	12. VERMERKE DER AUSSTELLENDEN STELLE		

13. ABSCHREIBUNGEN																									
14. A. Verfügbare Menge (kg) B. Abzuschreibende Menge (kg)	15. Datum, Unterschrift und Dienststempel der abschreibenden Stelle																								
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
A <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> B <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																					<table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				

merkmale: 1. Als „Verfügbare Menge“ ist erstmalig die in Feld 5 der Vorderseite aufgeführte Menge, erhöht um 1 %, einzutragen.
2. Reichen die Felder der Spalte 14 nicht aus, um darin alle Abschreibungen vorzunehmen, so ist die Rückseite einer anderen Bescheinigung zu verwenden, die dieselbe Nummer trägt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3075/78 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1978

über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6, Artikel 3 Unterabsatz 2 und Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Rücksicht auf die normalen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt ist vorzusehen, daß die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojaschrot mindestens einmal monatlich erfolgt.

Für die zugrunde gelegten Angebote und Preise sind Anpassungen zum Ausgleich etwaiger Unterschiede gegenüber der Aufmachung, der Qualität, den Lieferbedingungen und dem Lieferort, die für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises maßgebend sind, vorzusehen.

Es sind die Mindestangaben vorzusehen, die in den Erklärungen über die Aussaatflächen enthalten sein müssen und die zur Identifizierung dieser Flächen notwendig sind. Es kann jedoch nicht verlangt werden, daß diese Meldungen für Flächen, auf denen die Aussaat bereits stattgefunden hat, zu machen sind.

In bestimmten Fällen werden die Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen zu Flocken verarbeitet, die zur Beimischung in Futtermittel durch einen anderen Betrieb als den Verarbeitungsbetrieb dieser Erzeugnisse bestimmt sind. Es erscheint angezeigt, die so verarbeiteten Erzeugnisse nicht von der Beihilfe auszuschließen.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 sind Rahmenbestimmungen festzulegen, denen die von den Futtermittelherstellern geschlossenen Verträge entsprechen müssen.

Um die Kontrolle des Beihilfeanspruchs zu erleichtern, muß der Vertrag die vertraglich vereinbarte Menge oder die Fläche, auf der das betreffende Erzeugnis gesät worden ist, sowie den dem Landwirt

gezahlten oder zu zahlende Preis angeben. Zum gleichen Zweck ist vorzusehen, daß die Verträge bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen sind.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Beihilferegulierung in dem Fall zu gewährleisten, in dem der Hersteller den Vertrag nicht mit dem landwirtschaftlichen Erzeuger abschließt, oder der Vertrag mit einem Erzeuger in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen wird, erscheint es angezeigt, nochmals eine Bescheinigung auszustellen, in der insbesondere die Einhaltung des dem Erzeuger zu zahlenden Mindestpreises bestätigt wird.

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates vom 19. Juni 1978 zum Erlaß der Grundregeln betreffend die Sondermaßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ⁽²⁾ kontrollieren die Erzeugermitgliedstaaten durch Stichproben an Ort und Stelle die Richtigkeit der Flächenangaben in den Meldungen. Um die Wirksamkeit dieser Kontrolle zu gewährleisten, ist vorzusehen, daß sie eine repräsentative Zahl von Meldungen betrifft.

Es müssen die Angaben festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten sich gegenseitig zur Identifizierung der Flächen zu übermitteln haben, auf denen die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Erzeugermitgliedstaat verwendeten Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen erzeugt worden sind.

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Einbringung der Erzeugnisse in das Futtermittelherstellungsunternehmen sowie deren Verwendung kontrollieren. Um die Wirksamkeit der Kontrolle in diesem Unternehmen zu gewährleisten, sind der Begriff des Unternehmens zu definieren und die Einzelheiten der Kontrolle festzulegen.

Die Kontrolle hat auf der Grundlage der Warenbuchführung der Unternehmen zu erfolgen.

Um den Absatz der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zu erleichtern, ist vorzusehen, daß der Beihilfefesatz anwendbar ist, der an dem Tag in Kraft ist, an dem der Futtermittelhersteller bei der zuständigen Stelle die Kontrolle der Erzeugnisse in der Fabrik beantragt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 5.

Das reibungslose Funktionieren der Beihilferegulierung setzt voraus, daß die Mitgliedstaaten eine Bescheinigung erstellen, in der die Menge, für die Anspruch auf Beihilfe besteht, sowie der Beihilfesatz festgelegt werden. Aus Gründen der ordnungsgemäßen Verwaltung ist vorzusehen, daß die Verwendung der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Futtermitteln innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt.

Im Interesse der einheitlichen Anwendung der Beihilferegulierung sind die Einzelheiten für die Auszahlung der Beihilfe festzulegen.

Es empfiehlt sich, ein Kriterium für die Mindestfolge der Beihilfefestsetzung festzulegen. Es dürfte ausreichend sein, daß die Beihilfe mindestens einmal monatlich angewendet wird.

Das derzeit in Frankreich angewandte System sieht vor, daß der Hersteller einen Mindestpreis einhält, der geringfügig unter dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 1120/78 des Rates vom 22. Mai 1978 ⁽¹⁾ festgesetzten Mindestpreis liegt. Für die Erzeugnisse, die im Rahmen der vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung abgeschlossenen Verträge geliefert werden, sollte aus Billigkeitserwägungen die Verpflichtung zur Einhaltung dieses letzteren Mindestpreises nicht gelten.

Für den Fall, daß die Gemeinschaftsbeihilfe niedriger als die einzelstaatliche Beihilfe festgesetzt wird, würde die Aufhebung dieser Beihilfe die Hersteller, die vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung Verträge abgeschlossen haben, mit Sicherheit benachteiligen.

Frankreich ist zu ermächtigen, die einzelstaatliche Beihilfe unter gewissen Bedingungen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 beizubehalten.

Die vorliegende Verordnung soll an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 ⁽²⁾ der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2286/78 ⁽³⁾, treten. Die Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 ist daher aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 30. 9. 1978, S. 77.

1. Futtermittelhersteller: jedes Unternehmen, das über die notwendigen Anlagen zum Vermahlen von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für die Beimischung in Futtermittel verfügt;
2. Erzeuger: jede natürliche oder juristische Person, die in ihrem Betrieb Erbsen, Puffbohnen oder Ackerbohnen, die zur Verwendung in der Futtermittelherstellung bestimmt sind, anbaut;
3. Erster Käufer: jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen der Futtermittelhersteller, die mit einem Erzeuger einen Vertrag abschließt, der die Bedingung des Artikels 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 erfüllt;
4. Vertrag: ein zwischen einem Futtermittelhersteller und einem Erzeuger oder einem Käufer geschlossener Vertrag, mit dem sich der Hersteller und der Vertragspartner verpflichten,
 - die Mengen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gesunder und handelsüblicher Qualität, die auf einer bestimmten Fläche zu ernten sind, oder
 - die in dem Vertrag angegebene Menge abzunehmen bzw. zu liefern oder einem zwischen einem ersten Käufer und einem Erzeuger geschlossenen Vertrag, mit dem sich der erste Käufer und der Hersteller verpflichten,
 - die Mengen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gesunder und handelsüblicher Qualität,
 - die auf einer bestimmten Fläche zu ernten sind, oder
 - der in dem Vertrag angegebenen Menge entsprechen, abzunehmen bzw. zu liefern.

Weltmarktpreis

Artikel 2

- (1) Der durchschnittliche Weltmarktpreis für Soja-schrot wird einmal monatlich ermittelt. Bei bedeutenden Änderungen der Weltmarktlage wird er jedoch so oft wie notwendig geändert.

Er wird für 100 kg ermittelt und entspricht dem arithmetischen Mittel der in den fünf Werktagen vor dem Tag der Ermittlung festgestellten Angebote und Notierungen.

- (2) Die Kommission berücksichtigt nur die günstigsten Angebote und Notierungen für Lieferungen binnen 30 Tagen nach dem Datum der Feststellung.

Artikel 3

- (1) Betreffen die Angebote und Notierungen

- a) ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis, so wird der Betrag durch Abzug des sich aus dieser Angebotsform ergebenden Mehrwerts berichtigt;
- b) eine andere als die Standardqualität, für die der Auslösungspreis festgesetzt wurde, so wird der Preis gemäß dem im Anhang A aufgeführten Koeffizienten berichtigt;
- c) Erzeugnisse, die auf der Basis „Kosten und Fracht“ geliefert wurden, so erhöht sich ihr Betrag um 0,2 v. H. für die Versicherungskosten;
- d) cif nach einem anderen Grenzübergangsort als Rotterdam gelieferte Erzeugnisse, so wird ihr Betrag unter Berücksichtigung des Unterschieds der Versand- und Versicherungskosten gegenüber einem Erzeugnis cif Rotterdam berichtigt;
- e) ein cif Rotterdam geliefertes Erzeugnis, so erhöht sich ihr Betrag um 0,325 Rechnungseinheiten für Löschungs- und Versandkosten;
- f) Erzeugnisse, die „fas“, „forb“ oder anders geliefert werden, so erhöht sich ihr Betrag um Verlade-, Versand- bzw. Versicherungskosten ab dem Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort.

- (2) Für die Anwendung von Absatz 1 werden nur die niedrigsten Verlade-, Versand- und Versicherungskosten in Ansatz gebracht.

Artikel 4

Wird Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 angewendet, so werden die günstigsten Notierungen und Angebote

- für Sojaschrot in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,
 - für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Wertunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojaschrot berichtigt,
- zugrunde gelegt.

Erklärung und Vertrag

Artikel 5

- (1) Die Erklärung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates wird bei der Stelle, die zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis ausgesät wurde, benannt wird, vor einem vom betreffenden Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt hinterlegt. Dieser Termin richtet sich nach dem Zeitraum, in dem die Kontrolle im Sinne von Artikel 9 der gleichen Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt wird.

- (2) Die Erklärung enthält mindestens

- den Namen, die Vornamen und die Anschrift desjenigen, der die Erklärung abgibt;
- die mit Erbsen, Puffbohnen oder Ackerbohnen für Futterzwecke bestellte Fläche in Hektar und Ar;
- die grundbuchamtliche Kennnummer der bestellten Flächen oder eine von der für die Kontrolle zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Angabe.

- (3) Die zuständige Stelle versieht jede Erklärung mit einer Eintragsnummer und teilt dies dem betreffenden Erzeuger mit.

- (4) Abweichend von Absatz 1 wird für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die vor dem 31. Oktober 1978 geerntet werden, keine Erklärung verlangt.

Artikel 6

- (1) Der Futtermittelhersteller hinterlegt den abgeschlossenen Vertrag mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt, an dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in sein Unternehmen eingebracht werden, bei der Stelle, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zur Futtermittelherstellung verwendet werden, bestimmt ist. In den in den folgenden Absätzen 2 und 3 genannten Fällen wird dem Vertrag die in Artikel 10 Absatz 2 genannte Bescheinigung beigelegt. Jedoch wird für die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 15. Februar 1979 in den Betrieb eingebracht werden, und für die eine Kopie des zwischen Käufer und Erzeuger abgeschlossenen Vertrages nicht vor Inkrafttreten der vorstehenden Verordnung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 vorgelegt wurde, die Bescheinigung spätestens am 15. Februar 1979 hinterlegt. Die Mitgliedstaaten können die Mindestanbauflächen und/oder die Mindestmenge, für die der Vertrag eingereicht werden kann, festlegen.

(2) Falls der von dem Futtermittelhersteller zu hinterlegende Vertrag mit einem Erzeuger in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die betreffenden Erzeugnisse verwendet werden, abgeschlossen worden ist, wird bei der zuständigen Stelle des Erzeugermitgliedstaats eine Vertragskopie hinterlegt.

Für die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 15. Februar 1979 in den Verarbeitungsbetrieb eingebracht werden, wird jedoch die Vertragskopie spätestens am 31. Januar 1979 hinterlegt.

(3) Falls der von dem Futtermittelhersteller zu hinterlegende Vertrag mit einer anderen Person als dem Erzeuger abgeschlossen worden ist, hinterlegt der erste Käufer den Vertrag, den er mit dem Erzeuger abgeschlossen hat, bei der zuständigen Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen geerntet worden sind.

Für die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 15. Februar 1979 in den Verarbeitungsbetrieb eingebracht werden, wird jedoch der zwischen dem ersten Käufer und dem Erzeuger abgeschlossene Vertrag spätestens am 31. Januar 1979 hinterlegt.

Artikel 7

Jeder mit dem Erzeuger abgeschlossene Vertrag enthält mindestens:

- a) Name, Vorname, Anschrift und Unterschrift der Vertragsparteien;
- b) Datum des Vertragsabschlusses;
- c) außer für die bis zum 31. Oktober 1978 geernteten Erzeugnisse die Eintragsnummer der in Artikel 5 genannten Erklärung;
- d) das Wirtschaftsjahr, in dem die Erzeugnisse geerntet wurden;
- e) falls dieser Vertrag mit einem Hersteller abgeschlossen worden ist, den Bestimmungsort des geernteten Erzeugnisses;
- f) die Angabe der Menge der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die Gegenstand des Vertrages sind, ersatzweise die Angabe der Fläche in Hektar und Ar, auf der das Vertragserzeugnis geerntet werden wird;
- g) der dem Erzeuger je Gewichtseinheit zu zahlende Preis.

Artikel 8

(1) Der dem Erzeuger zu zahlende Preis gilt für gesunde und handelsübliche Ware der in Artikel 8 der

Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 angegebenen Qualität, ab Erzeugerbetrieb und auf Fahrzeug des Käufers verladen.

(2) Für jeden Punkt Feuchtigkeit und/oder Fremdbesatz über oder unter den Werten für die Qualität im Sinne von Absatz 1 wird ein Zuschlag oder Abschlag von 1 v. H. berechnet. Überschreitet der Feuchtigkeitsgehalt jedoch 18 v. H. oder überschreitet der Prozentsatz der Fremdmaterie 1,5 v. H. bzw. überschreitet der Prozentsatz an Fremdbesatz einschließlich Fremdmaterie 5 v. H., so sind die anzuwendenden Abschläge auf die Sätze, um die die vorstehend genannten Prozentsätze überschritten werden, zwischen den beiden Vertragsparteien zu vereinbaren.

Kontrolle

Artikel 9

Die stichprobenweise Kontrolle der Flächenangaben in den in Artikel 5 vorgesehenen Erklärungen erstreckt sich auf mindestens 5 v. H. der hinterlegten Erklärungen. Diese Kontrollen sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, der möglichst kurz vor der Ernte liegt.

Artikel 10

(1) Die zuständige Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen erzeugt worden sind, überprüft bei dem mit dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag,

- a) daß der Vertrag die Angaben gemäß Artikel 7 enthält;
- b) außer bei Verträgen, die bis zum 31. Oktober 1978 geerntete Erzeugnisse betreffen,
 - ob eine Erklärung mit der gleichen Eintragsnummer hinterlegt worden ist,
 - ob bereits ein anderer Vertrag zur gleichen Erklärung hinterlegt worden ist.
 - ob die Flächenangaben in der Erklärung einer Kontrolle nach Artikel 9 unterzogen worden sind,
 - bei Verträgen, die sich auf eine Menge beziehen, ob die Menge derjenigen entspricht, die auf der in der Erklärung angegebenen Fläche geerntet werden konnte;

c) daß der dem Erzeuger gezahlte Preis unter Berücksichtigung von Artikel 8 mindestens dem in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der

Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 genannten Mindestpreis entspricht.

(2) In den in Artikel 6 Absätze 2 und 3 genannten Fällen stellt die zuständige Stelle, wenn der Vertrag den Bedingungen von Buchstaben a) und c) des vorhergehenden Absatzes entspricht und die nach Buchstabe b) durchzuführende Prüfung keine Beanstandung ergab, demjenigen, der den Vertrag hinterlegt hat, eine Bescheinigung aus, in der die durchgeführte Überprüfung gemäß Absatz 1 mit Angabe der Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die Gegenstand des Vertrages sind, oder gegebenenfalls die betreffende Fläche bestätigt wird.

(3) Bei ihrer Ausstellung wird die in Absatz 2 genannte Bescheinigung mit einer von der ausstellenden Stelle zugeteilten Nummer sowie der Unterschrift und dem Stempel dieser Stelle versehen.

Der Nummer gehen je nach dem Land, das die Bescheinigung ausstellt, folgende(r) Buchstabe(n) voraus: B für Belgien, D für Deutschland, F für Frankreich, I für Italien, L für Luxemburg, NL für die Niederlande, DK für Dänemark, IR für Irland und UK für das Vereinigte Königreich.

Das Original der Bescheinigung ist für den Antragsteller bestimmt, während eine Kopie von der ausstellenden Stelle aufbewahrt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Stempelabdrücke der ausstellenden Stelle sowie die Faksimile.

Die Kommission unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten.

(5) Auf Antrag jedes Inhabers einer in Absatz 2 genannten Bescheinigung und nach der Hinterlegung dieser Bescheinigung durch den Inhaber stellt die Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, als Ersatz für die hinterlegte Bescheinigung und für eine Gesamtmenge Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen, die der in der hinterlegten Bescheinigung angegebenen Menge entspricht, Bescheinigungen für Mengen aus, die geringer sind als die in der hinterlegten Bescheinigung angegebenen.

Jede ausgestellte Ersatzbescheinigung wird mit der gleichen Nummer wie die ursprüngliche Bescheinigung sowie einer ergänzenden Nummer versehen.

Artikel 11

Falls die Echtheit der Bescheinigung oder der darin enthaltenen Angaben und Sichtvermerke bezweifelt wird, senden die zuständigen einzelstaatlichen Stellen das beanstandete Dokument oder eine Fotokopie davon zu Kontrollzwecken an die ausstellende Stelle

zurück. Im Falle der Anwendung des vorhergehenden Unterabsatzes übermitteln die Stellen, die das beanstandete Dokument zurückgeschickt haben, dem Betreffenden auf dessen Antrag eine Empfangsbestätigung.

Artikel 12

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Unternehmen

a) jeder Raum oder andere Platz, der sich auf dem Gelände des Futtermittelherstellungsbetriebs befindet, und

b) wenn die betreffenden Erzeugnisse nicht auf dem Gelände des Futtermittelherstellungsbetriebs gelagert werden können, jeder Raum außerhalb dieses Geländes, sofern er die erforderliche Gewähr für die Kontrolle der gelagerten Erzeugnisse bietet und von der mit der Kontrolle beauftragten Stelle im voraus genehmigt worden ist.

(2) Die Feststellung des Gewichts und die Entnahme von Proben nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 erfolgen bei der Einbringung in das Unternehmen, in dem Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen verwendet werden.

(3) Die Probeentnahme, die Zerkleinerung der Laborproben zu Analyseproben sowie die Bestimmung des Gehalts an Fremdbesatz und an Feuchtigkeit erfolgen nach einem für die gesamte Gemeinschaft einheitlichen Verfahren. Bis zur Festlegung des Gemeinschaftsverfahrens können die Mitgliedstaaten jedoch die von ihnen gewählten Methoden anwenden.

(4) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen verarbeitet worden sind, überprüft die Übereinstimmung der in der Bescheinigung angegebenen Menge oder gegebenenfalls Fläche mit den Angaben in dem vom Hersteller abgeschlossenen Vertrag. Wenn die Bescheinigung eine Fläche und der Vertrag eine Menge betrifft, überprüft die Stelle, ob die Menge derjenigen entspricht, die auf der angegebenen Fläche erzeugt werden kann. Wenn der Vertrag eine Menge und die Bescheinigung eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Fläche betrifft, kann die zuständige Stelle die in dem betreffenden Erzeugermitgliedstaat zuständige Stelle um Unterstützung bitten, um die genannte Übereinstimmung zu überprüfen.

Die zuständige Stelle vergewissert sich

— bei vom Hersteller abgeschlossenen Verträgen, die auf Mengen lauten, daß die gelieferte Menge die im Vertrag angegebene Menge nicht um mehr als 7 v. H. übersteigt;

- bei von den Herstellern abgeschlossenen Verträgen, die auf Flächen lauten, daß die gelieferte Menge der Menge entspricht, die auf der angegebenen Fläche erzeugt werden kann.

Überschreitet die gelieferte Menge den im ersten Gedankenstrich angegebenen Prozentsatz oder entspricht sie nicht der Menge, die auf der angegebenen Fläche erzeugt werden kann, so bewilligt die zuständige Stelle die Beihilfe nur für eine Menge, die je nach Fall 107 v. H. der im Vertrag angegebenen Menge, oder der, die auf der angegebenen Fläche erzeugt werden kann, entspricht. Falls der Vertrag eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Fläche betrifft, kann die zuständige Stelle die in dem betreffenden Erzeugermitgliedstaat zuständige Stelle um Unterstützung bitten, um die Übereinstimmung zwischen der in dem Vertrag angegebenen Fläche und der tatsächlich gelieferten Menge zu prüfen. Das Gewicht der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird in Kilogramm ausgedrückt und nach der im Anhang festgelegten Methode berichtet.

Artikel 13

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt dürfen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, deren Einbringung in das Unternehmen gemäß Artikel 12 nachgeprüft worden ist, dieses Unternehmen nicht mehr in unverarbeitetem Zustand verlassen. Ausgenommen hiervon sind Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die zu Flocken verarbeitet werden sollen, welche zur Beimischung in Futtermittel bestimmt sind, unter der Voraussetzung, daß die Flocken in dasselbe Unternehmen zurückgebracht werden, das sie als Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen verlassen haben.

Artikel 14

Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannte Kontrolle dient dazu, die Übereinstimmung der Mengen der in das Unternehmen eingebrachten Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen mit der Menge des gleichen Erzeugnisses und/oder der Flocken zu überprüfen, die in den Futtermitteln tatsächlich verwendet wurden.

Für die Kontrolle hat der Futtermittelhersteller für in der Gemeinschaft erzeugte und für eingeführte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen getrennt Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen zumindest hervorgehen:

- die eingegangenen Mengen, mit Angabe des Eigengewichts der Anlieferungen sowie für in der Gemeinschaft geerntete Erzeugnisse des Gehalts an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen;
- die Verlagerung der Erzeugnisse zwischen den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) angegebenen Räumen und Plätzen und den im selben Artikel Buchstabe b) angegebenen Räumen; ebenso wie das Verlassen der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die zur Verarbeitung zu Flocken bestimmt sind, und das Zurückbringen dieser Flocken;
- die bei der Herstellung von Futtermitteln verwendeten Mengen an Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die Mengen der erzeugten Futtermittel sowie die Mengen Futtermittel, die das Unternehmen verlassen haben.

Artikel 15

(1) Der in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 bezeichnete Antrag wird von dem Betreffenden frühestens bei der in Artikel 12 genannten Einbringung der Erzeugnisse in das Unternehmen und in jedem Fall vor ihrer Beimischung in den Futtermitteln eingereicht. Der Antrag wird schriftlich gestellt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist zugleich Beihilfeantrag.

Artikel 16

(1) Der in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannte Antrag kann nur für eine oder mehrere Partien gestellt werden. Eine Partie ist eine bestimmte Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die beim Einbringen in das Unternehmen numeriert wird und für die gemäß Artikel 12 Absatz 3 eine Analyse durchgeführt wird.

(2) Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Vornamen und Anschrift des Antragstellers,
- die Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, für die die Beihilfe beantragt wird,
- die Nummer des oder der betreffenden Partie.

Artikel 17

Die zu gewährende Beihilfe ist die Beihilfe, die an dem Tag gilt, an dem der Antrag nach Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 gestellt wird.

Artikel 18

(1) Nach der Erfüllung der Kontrollen gemäß Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 4 sowie nach Prüfung

des in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannten Antrags erstellt die zuständige Stelle eine Beihilfebescheinigung. In dieser Bescheinigung werden angegeben:

- die gemäß Artikel 12 ermittelte Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, für die Anspruch auf Beihilfe besteht;
- der zu gewährende Beihilfebetrug.

(2) Die Bescheinigung wird in mindestens zwei Exemplaren ausgestellt; das erste Exemplar wird dem Antragsteller ausgehändigt, das zweite verbleibt bei der ausstellenden Stelle.

(3) Die Erteilung der Bescheinigung eröffnet Anspruch auf den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannten Beihilfenvorschuß, sofern ausreichende Sicherheit geboten wird.

(4) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt verpflichtet die Bescheinigung dazu, die in der Bescheinigung angegebene Menge binnen 270 Tagen nach dem Ausstellungstag für Futterzwecke beizumischen.

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die verarbeitete Menge, die nach der Methode des Antrags ermittelt wird, nicht um mehr als 2 v. H. unter der angegebenen Menge liegt.

Diese Menge bezieht sich auf ein Erzeugnis, dessen Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbesatz den für die Beihilfenfestsetzung maßgebenden Werten entspricht.

Beihilfe

Artikel 19

(1) Die Beihilfe wird nur für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen von gesunder und handelsüblicher Qualität gewährt.

(2) Die Beihilfe wird auf Vorlage der Bescheinigung gewährt, nachdem die mit der Kontrolle beauftragte Stelle bestätigt hat, daß die in der Bescheinigung identifizierten Erzeugnisse während des in Artikel 18 Absatz 4 genannten Zeitraums verwendet wor-

den sind. Wenn im Fall höherer Gewalt die identifizierte Menge nur teilweise während dieses Zeitraums beigemischt wurde, wird die Beihilfe entsprechend der tatsächlich beigemischten Menge gewährt. Die Zahlung der Beihilfe erfolgt binnen 120 Tagen nach der Vorlage der Bescheinigung.

Artikel 20

(1) Die Beihilfe wird monatlich einmal so festgesetzt, daß deren Anwendung am ersten Tag des Monats, der dem Tag der Festsetzung folgt, sichergestellt ist. Bei bedeutenden Änderungen der Weltmarktlage kann die Beihilfe so oft wie notwendig geändert werden.

(2) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten sofort bei ihrer Festsetzung und in jedem Fall noch vor ihrem Inkrafttreten die für 100 kg Erzeugnis zu gewährenden Beihilfesätze mit.

Artikel 21

Die Französische Republik kann bis zum 30. Juni 1979 die einzelstaatliche Beihilferegelung für in ihrem Hoheitsgebiet geerntete und für die Fütterung bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen beibehalten.

Die vorgenannte Beihilfe darf jedoch nicht höher sein als die Differenz zwischen dem am 1. Juli 1978 geltenden Betrag, der sich aus der Anwendung der einzelstaatlichen Regelung ergibt, und dem Betrag der Beihilfe im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78.

Artikel 22

Die Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 wird aufgehoben.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1978

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

ANHANG A

Ausgleichskoeffizient der verschiedenen Qualitäten von Sojabohnenkuchen

Sojabohnenkuchen mit Eiweißgehalt von:	Ausgleichskoeffizient vom Preis abzuziehender Betrag
46 — 48 %	— 0,560
49 — 50 %	— 1,120

ANHANG B

Methode zur Berechnung des Gewichts von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

$$\frac{100 - (i + h)}{100 - (i_1 + h_1)} \times q = X$$

i = ermittelte Fremdbestandteile der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Gewichtshundertteilen,

h = ermittelter Feuchtigkeitsgehalt der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Gewichtshundertteilen,

i₁ = Fremdbestandteile
h₁ = Feuchtigkeit } der Qualität, für die die Beihilfe festgesetzt wird,

q = Menge der Anlieferung für Erzeugnisse in kg,

X = berichtiges Gewicht der Erzeugnisse in kg.

Bemerkung:

Für den Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen gelten nur die ersten beiden Dezimalstellen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3076/78 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 dürfen Hopfen und Hopfenerzeugnisse aus Drittländern nur dann eingeführt werden, wenn ihre Qualitätsmerkmale mindestens den Mindestanforderungen für die Vermarktung entsprechen, die für in der Gemeinschaft geernteten Hopfen oder daraus hergestellte Erzeugnisse gelten. Der Artikel besagt jedoch auch, daß diese Erzeugnisse so behandelt werden, als ob sie die oben genannten Merkmale aufwiesen, wenn sie von einer von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, die als der für die Vermarktung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft geforderten Bescheinigung gleichwertig anerkannt ist.

Mit den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 1646/78⁽³⁾ und (EWG) Nr. 2397/78⁽⁴⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2709/78⁽⁵⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Kontrolle, die Ausgabe der Bescheinigungen und die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen erlassen worden.

Die seit Inkrafttreten der vorstehenden Verordnungen gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß sie vervollständigt und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung alle Vorschriften für die Überführung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen aus Drittländern in den freien Verkehr in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt werden müssen, wobei die Feststellung der Gleichwertigkeit der von den Drittländern ausgegebenen Bescheinigungen in einer getrennten Verordnung zu regeln ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 des Rates vom 19. Juli 1977 über die Zertifizierung von Hopfen⁽⁶⁾ werden an die Vermarktung von Hopfenerzeugnissen und insbesondere von Mischungen sehr strenge Anforderungen gestellt. Gegenwärtig gibt es keine Methode, die eine wirksame Kontrolle zur Einhaltung dieser Anforderungen an der Grenze zuläßt. An die Stelle einer Kontrolle tritt die Verpflichtung der Ausfuhrländer, die Anforderungen der Gemeinschaft in Bezug auf die Vermarktung dieser Erzeugnisse zu erfüllen. Daher ist zu fordern, daß diese Erzeugnisse aus Drittländern von der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vorgesehenen Bescheinigung begleitet werden.

Die Mindestanforderungen für die Vermarktung von Hopfen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission vom 28. April 1978 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen⁽⁷⁾ geregelt. Für die Kontrolle der Einhaltung dieser Anforderungen bei aus Drittländern eingeführtem Hopfen ohne als gleichwertig anerkannte Bescheinigung sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Zur Erleichterung der Aufgabe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind die Form und, soweit erforderlich, der Inhalt der genannten Bescheinigung und der Auszüge daraus sowie Einzelheiten für ihre Verwendung vorzuschreiben.

Um den Gepflogenheiten des Handels Rechnung zu tragen, muß den zuständigen Behörden die Befugnis erteilt werden, im Falle der Aufteilung einer Lieferung unter ihrer Aufsicht einen Auszug der Bescheinigung für jede durch die Aufteilung entstandene Teillieferung anfertigen zu lassen.

In Analogie zur gemeinschaftlichen Zertifizierungsregelung müssen bestimmte Erzeugnisse wegen ihres Verwendungszwecks von dem gemäß dieser Verordnung geltenden Erfordernis der Kontrolle oder Vorlage von Bescheinigungen ausgenommen werden.

Der Verwaltungsausschuß für Hopfen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

(1) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 7.

(3) ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1978, S. 25.

(4) ABl. Nr. L 289 vom 14. 10. 1978, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 327 vom 22. 11. 1978, S. 8.

(6) ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 43.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Überführen in den freien Verkehr der Gemeinschaft von in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 aufgeführten Erzeugnissen aus Drittländern ist von dem Nachweis abhängig, daß sie den in Artikel 5 Absatz 1 der vorstehenden Verordnung genannten Anforderungen entsprechen.

(2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 wird erbracht

a) für Hopfenzapfen der Tarifnummer 12.06 des Gemeinsamen Zolltarifs durch Vorlage

— der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannten Bescheinigung, die im nachstehenden als „Äquivalenzbescheinigung“ bezeichnet wird, oder

— der in Artikel 4 dieser Verordnung genannten „Kontrollbescheinigung“.

b) für andere Erzeugnisse als Hopfenzapfen der Tarifnummer 12.06 und Hopfenextrakt der Tarifstelle 13.03 A VI durch Vorlage der „Äquivalenzbescheinigung“.

(3) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „Sendung“ die Menge eines Erzeugnisses, die dieselben Merkmale aufweist und zur gleichen Zeit von ein und demselben Absender an denselben Empfänger versandt wird.

Artikel 2

(1) Die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Absatz 2 Buchstabe b) genannte Äquivalenzbescheinigung wird für jede Sendung in einem Original und zwei Durchschriften gemäß dem im Anhang I abgedruckten Muster und nach den Bestimmungen des Anhangs IV ausgestellt.

(2) Eine Äquivalenzbescheinigung ist nur dann gültig, wenn sie ordnungsgemäß ausgefüllt und von einer von dem Ursprungsland dazu ermächtigten amtlichen Stelle mit einem Sichtvermerk versehen ist.

(3) Eine Äquivalenzbescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung enthält, unterschrieben ist und den Stempelabdruck der ausstellenden Behörde trägt.

Artikel 3

(1) Jedes Packstück, für das eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt wurde, muß in einer Sprache der Gemeinschaft folgende Angaben tragen:

— Bezeichnung der Ware,

— Angabe der Sorte oder Sorten,

— Ursprungsland,

— Zeichen und Nummern wie im Feld 9 der Äquivalenzbescheinigung oder des Auszugs aufgeführt.

(2) Die Aufschriften sind in unverwischbaren Buchstaben gleicher Größe außen auf der Verpackung anzubringen.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannte Kontrollbescheinigung wird für jede Sendung von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Kontrolle der Einhaltung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 festgesetzten Mindestanforderungen für die Vermarktung gemäß den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der vorstehenden Verordnung aufgeführten Methoden ausgestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Namen und die Anschrift der in Absatz 1 genannten Behörden sowie die Abdrücke der amtlichen Stempel und gegebenenfalls die Trockenstempel der beteiligten Stellen.

(3) Die Kontrollbescheinigung wird in einem Original und 2 Durchschriften auf einem Formular gemäß dem im Anhang III aufgeführten Muster und gemäß den in Anhang IV aufgeführten Bestimmungen ausgestellt.

Artikel 5

(1) Wenn für eine Sendung vor deren Überführung in den freien Verkehr eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt worden ist und diese Sendung nach Aufteilung weiterversandt wird, so ist für jede neue Sendung, die die Aufteilung mit sich bringt, ein Auszug herzustellen. Dieser Auszug ist von dem Beteiligten in einem Original und 2 Durchschriften auf einem Formular gemäß dem im Anhang II aufgeführten Muster gemäß den für die Äquivalenzbescheinigung in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen zu erstellen.

(2) Die Zollbehörden versehen das Original und die 2 Durchschriften der Äquivalenzbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk und das Original und die 2 Durchschriften von jedem Auszug mit einem Sichtvermerk. Sie behalten das Original der Bescheinigung, übersenden die zwei Durchschriften an die für die Kontrolle der Zertifizierungsregelung zuständigen Behörden, die in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 genannt sind, und übergeben dem Beteiligten das Original und die 2 Durchschriften von jedem Auszug.

Artikel 6

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Überführung des Erzeugnisses in den freien Verkehr in der Gemeinschaft sind den Zollbehörden das Original und die beiden Durchschriften der Äquivalenzbescheinigung oder des Auszugs oder der Kontrollbescheinigung vorzulegen, die sie mit Sichtvermerken versehen. Das Original bleibt bei der Zollbehörde. Eine Durchschrift wird von den Zollbehörden der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 genannten und mit der Kontrolle der Zertifizierungsregelung beauftragten amtlichen Stelle des Mitgliedstaats zugesandt, in dem das Erzeugnis in den freien Verkehr gebracht wird. Die zweite Durchschrift ist dem Einführer zurückzugeben, der sie mindestens drei Jahre lang aufbewahren muß.

Artikel 7

Werden Erzeugnisse nach ihrer Überführung in den freien Verkehr weiterverkauft, so müssen sie von einer Rechnung oder einer vom Verkäufer ausgestellten Geschäftsunterlage begleitet sein, die die Nummer der Äquivalenzbescheinigung, des Auszugs daraus oder der Kontrollbescheinigung sowie die Bezeichnung der amtlichen Stelle enthalten, die diese Bescheinigungen oder Auszüge ausgestellt hat. Außerdem muß die Geschäftsunterlage oder die Rechnung die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Im Falle der Äquivalenzbescheinigung oder des Auszugs:

a) für Hopfenzapfen:

- Bezeichnung des Erzeugnisses
- Rohgewicht
- Anbauort
- Erntejahr
- Sorte
- Ursprungsland
- Zeichen und Nummern, die in Feld 9 der Bescheinigung aufgeführt sind.

b) für aus Hopfen hergestellte Erzeugnisse:

außer den Angaben unter Nummer 1 Buchstabe a) Ort und Datum der Verarbeitung.

2. Im Falle der Kontrollbescheinigung:

- Bezeichnung des Erzeugnisses
- Rohgewicht
- Zeichen und Nummern der Packstücke.

Artikel 8

Abweichend von dieser Verordnung ist für die Überführung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen in den freien Verkehr weder die Vorlage der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Nachweise noch die Einhaltung des Artikels 3 erforderlich, wenn jedes Paket bei Hopfenzapfen und Hopfenmehl 500 g und bei Hopfenauszügen 150 g nicht überschreitet und die Lieferung

- a) die Form kleiner Pakete hat, die zum Verkauf an einzelne für ihre private Verwendung bestimmt sind,
- b) für wissenschaftliche und technische Versuche bestimmt ist, oder
- c) für eine Messe bestimmt ist und unter die dafür vorgesehene Zollregelung fällt.

Die Bezeichnung, das Gewicht und der letzte Verwendungszweck des Erzeugnisses müssen auf der Verpackung angegeben sein.

Artikel 9

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1646/78 und (EWG) Nr. 2397/78 werden aufgehoben. Das in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2397/78 vorgesehene Muster sowie das Muster der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1646/78 genannten Kontrollbescheinigung, die von den Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, bleiben jedoch bis zum 1. Januar 1981 gültig.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)		2. Nummer	ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)		ÄQUIVALENZBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HOPFEN UND HOPFENERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEIN- SCHAFT	
		Voir traduction au verso — See translation overleaf — Zie verta- ling aan ommezijde — Vedi traduzione a tergo — Oversættelse se bagsiden	
WICHTIGE HINWEISE A. Diese Bescheinigung und die beiden Durchschriften müssen den Zollbehör- den in der Gemeinschaft bei der Überführung der Erzeugnisse in den freien Verkehr oder bei der Aufteilung der Sendung vor der Überführung in den freien Verkehr vorgelegt werden. B. Bei der Aufteilung versehen die Zollbehörden diese Unterlagen mit den ent- sprechenden Vermerken, behalten das Original ein und senden die beiden Durchschriften den für Hopfen zuständigen Behörden des betroffenen Mit- gliedstaats zu. C. Bei der Überführung in den freien Verkehr versehen die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken, behalten das Original ein, geben eine Durchschrift dem Anmelder zurück und übersenden die zweite Durchschrift den für Hopfen zuständigen Behörden des betreffenden Mit- gliedstaats.		4. Ursprungsland	
		5. Hopfenanbauort	6. Erntejahr
		7. Verarbeitungsort	8. Verarbeitungsdatum
9. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung der Erzeugnisse — Sorte			10. Rohgewicht (kg)
11. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN STELLE Der Unterzeichnende bescheinigt, daß die oben aufgeführten Erzeugnisse den in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Vorschriften für Hopfen und Hopfenerzeugnisse entsprechen.			
12. Ausstellende Stelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift)		(Ort) _____, den _____ (Stempel) _____ (Unterschrift)	
13. DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN Die oben bezeichneten Erzeugnisse sind in den freien Verkehr überführt worden (¹) Diese Bescheinigung ist durch _____ Auszüge ersetzt worden (¹) (Stempel) (Ort) _____, den _____ _____ (Unterschrift)			

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	2. Nummer	ORIGINAL			
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	AUSZUG AUS EINER ÄQUIVALENZBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HOPFEN UND HOPFEN- ERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEIN- SCHAFT				
	Voir traduction au verso — See translation overleaf — Zie vertaling aan ommezijde — Vede traduzione al tergo — Over- sættelse se bagsiden				
WICHTIGE HINWEISE A. Dieser Auszug und seine beiden Durchschriften sind bei der Überführung in den freien Verkehr der Erzeugnisse den Zoll- behörden in der Gemeinschaft vorzulegen. B. Nachdem die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entspre- chenden Vermerken versehen haben, behalten sie das Original ein, geben eine Durchschrift dem Anmelder zurück und übersenden die zweite Durchschrift den für Hopfen zuständi- gen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.	4. Ursprungsland				
	5. Hopfenanbauort	6. Erntejahr			
	7. Verarbeitungsort	8. Verarbeitungsdatum			
9. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung der Erzeugnisse — Sorte			10. Rohgewicht (kg)		
11. ERKLÄRUNG DES ABSENDERS Der Unterzeichnete erklärt, daß für die obengenannten Erzeugnisse am eine Äquivalenzbescheinigung unter der Nummer durch die nachstehende Ausgabestelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift) ausgestellt worden ist. (Ort), den (Unterschrift)					
12. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE Die Richtigkeit dieser Erklärung wird bestätigt. Die Angaben in dem vorliegenden Auszug stimmen mit den Angaben in der ge- nannten Äquivalenzbescheinigung überein. <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="100 2386 1035 2635" style="width: 50%;">13. Zollstelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift)</td> <td data-bbox="1035 2386 1957 2635" style="width: 50%;"> (Ort), den (Stempel) (Unterschrift) </td> </tr> </table>				13. Zollstelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift)	(Ort), den (Stempel) (Unterschrift)
13. Zollstelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift)	(Ort), den (Stempel) (Unterschrift)				
14. DEN ZOLLBEHÖRDEN DES MITGLIEDSTAATS VORBEHALTEN, IN DEM DIE ERZEUGNISSE IN DEN FREIEN VERKEHR ÜBERFÜHRT WERDEN Die oben bezeichneten Erzeugnisse sind in den freien Verkehr überführt worden. (Stempel) (Ort), den (Unterschrift)					

1. Empfänger der Sendung (Name und vollständige Anschrift)	2. Nummer	ORIGINAL
	KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HOPFENZAPFEN IN DIE EWG	
WICHTIGE HINWEISE A. Diese Bescheinigung und ihre beiden Durchschriften sind den Zollbehörden in der Gemeinschaft bei der Überführung der Hopfenzapfen, auf die sie sich beziehen, in den freien Verkehr vorzulegen. B. Nach Anbringung des entsprechenden Vermerks auf diesen Unterlagen behalten diese Behörden das Original, geben eine Durchschrift dem Anmelder zurück und übersenden die andere Durchschrift den für Hopfen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.		
3. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung des Erzeugnisses		4. Rohgewicht (kg)
5. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN STELLE Die vorstehend bezeichneten Hopfenzapfen weisen die in Anhang 1 zur Verordnung (EWG) Nr. 890/78 genannten Merkmale auf		
6. Ausstellende Stelle (Name und vollständige Anschrift)	(Ort) _____, den _____	
	(Stempel) _____ (Unterschrift)	
7. DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN Das oben bezeichnete Erzeugnis ist in den freien Verkehr überführt worden. (Ort) _____, den _____ (Stempel) (Unterschrift)		

ANHANG IV

VORSCHRIFTEN FÜR DIE IN DIESER VERORDNUNG GENANNTEN VORDRUCKE

I. PAPIER

Es ist weißes Papier zu verwenden, das mindestens 40 Gramm je m² wiegt.

II. FORMAT

Das Format muß

— 210 × 297 mm für die Äquivalenzbescheinigung und ihre Auszüge

— 210 × 148 mm für die Kontrollbescheinigung

betragen.

III. SPRACHEN

- A. Die Äquivalenzbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszustellen; sie kann außerdem in der oder einer der Amtssprachen des ausstellenden Landes abgefaßt werden.
- B. Der Auszug der Äquivalenzbescheinigung und die Kontrollbescheinigung sind in einer der von den zuständigen Stellen des ausstellenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprachen der Gemeinschaft auszustellen.

IV. AUSSTELLUNG

- A. Die Vordrucke sind maschinenschriftlich oder handschriftlich auszustellen; im letzteren Falle sind sie leserlich, mit Tinte und in Druckbuchstaben auszufüllen.
- B. Jeder Vordruck ist durch eine von der ausstellenden Stelle erteilte Nummer zu kennzeichnen; diese Nummer gilt für das Original und seine beiden Kopien.
- C. Betreffend die Äquivalenzbescheinigungen und ihre Auszüge:
 - 1. Feld 5 der Bescheinigung ist für Hopfenerzeugnisse, die aus Hopfenmischungen hergestellt worden sind, nicht auszufüllen.
 - 2. Feld 7 und Feld 8 sind für alle aus Hopfen hergestellten Erzeugnisse auszufüllen.
 - 3. Zur Bezeichnung der Erzeugnisse (Feld 9) ist eine der folgenden Angaben zu machen:
 - a) „nicht aufbereiteter Hopfen“: Hopfen, der ausschließlich dem ersten Trocknen und dem ersten Verpacken unterzogen wurde;
 - b) „Aufbereiteter Hopfen“: Hopfen, der dem abschließenden Trocknen und dem abschließenden Verpacken unterzogen wurde;
 - c) „Hopfenmehl“: (einschließlich Hopfenkörner und angereichertes Hopfenmehl);
 - d) „Isomerisierte Hopfenauszüge“: Hopfenauszüge, bei denen die Alphasäuren weitgehend isomerisiert worden sind;
 - e) „Hopfenauszüge“: andere als isomerisierte Hopfenauszüge;
 - f) „Gemischte Hopfenerzeugnisse“: eine Mischung der unter Buchstaben c), d) und e) genannten Erzeugnisse, ausgenommen Hopfen.
 - 4. Der Bezeichnung „nicht aufbereiteter Hopfen“ oder „aufbereiteter Hopfen“ müssen die Worte „ohne Samen“ folgen, wenn der Samenanteil des Hopfens weniger als 2 Gewichtshundertteile enthält, und in den anderen Fällen die Worte „mit Samen“.
 - 5. Werden aus Hopfen hergestellte Erzeugnisse aus Hopfen verschiedener Sorten und/oder verschiedener Anbauorte gewonnen, so müssen die einzelnen Sorten und/oder Anbauorte sowie der Gewichtshundertteil jeder Sorte aus jedem Anbaugebiet, die zu der Mischung verwendet wurden, in Feld 9 aufgeführt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3077/78 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 dürfen Hopfen und Hopfenerzeugnisse aus Drittländern nur dann eingeführt werden, wenn ihre Qualitätsmerkmale mindestens den Mindestanforderungen für die Vermarktung entsprechen, die für die in der Gemeinschaft geernteten Hopfen oder daraus hergestellte Erzeugnisse gelten. Der Artikel besagt jedoch auch, daß diese Erzeugnisse so behandelt werden, als ob sie die oben genannten Merkmale aufwiesen, wenn sie von einer von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, die als der für die Vermarktung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft geforderten Bescheinigung gleichwertig anerkannt ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern ⁽³⁾ sind die Vorschriften erlassen worden, nach denen die vorgenannten Bescheinigungen auszustellen sind.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, Polen, Bulgarien, Jugoslawien, die Volksrepublik China, die Tschechoslowakei und Australien haben sich verpflichtet, die für die Vermarktung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, und sie haben bestimmte Dienststellen zur Ausgabe der Äquivalenzbescheinigungen ermächtigt. Damit sind diese Bescheinigungen als mit den Gemeinschaftsbescheinigungen gleichwertig anzuerkennen und die von ihnen begleiteten Erzeugnisse zum freien Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen und daraus hergestellte Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 durch eine im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte Stelle ausgestellt werden, gelten als der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vorgesehenen Bescheinigung gleichwertig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 7.

⁽³⁾ Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Ursprungsland	Zur Ausstellung der Bescheinigungen befugte Stellen	Erzeugnisse	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs
USA	Inspection Division, Federal Grain Inspection Service — Idaho Department of Agriculture, Boise, Idaho — California Department of Agriculture, Sacramento, California — Oregon Department of Agriculture, Salem, Oregon — Washington Department of Agriculture, Yakima, Washington	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 12.06 ex 12.06 13.03 A VI
POLEN	Ministère du commerce extérieur et de l'économie maritime Service de contrôle de la qualité des produits alimentaires Varsovie	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 12.06 ex 12.06 13.03 A VI
BULGARIEN	Laboratoire de contrôle et des arbitrages près de l'union économique d'État „Bulgarsko TIVO“ Sophia, Goroubliane, Bulgarie	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 12.06 ex 12.06 13.03 A VI
JUGOSLAWIEN	1. Institut za Hmaljarstvo in Pivovarstvo, Zalec 2. Poljoprivredni Fakultet Novi Sad — Institut za Ratarstvo I Povrtarstvo — Zavod za Hmelj I Sirak, Backi Petrovac	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 12.06 ex 12.06 13.03 A VI
VOLKSREPUBLIK CHINA	Tientsin Commodity Inspection Bureau	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 12.06 ex 12.06 13.03 A VI
TSCHECHOSLOWAKEI	Ustredni Kontrolni a zkusebni ustav zemedelsky Poblacka — Zatec	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 12.06 ex 12.06 13.03 A VI
AUSTRALIEN	Department of Agriculture, Hobart, Tasmania Department of Agriculture, Melbourne, Victoria	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 12.06 ex 12.06 13.03 A VI